

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Langen mit Gebührenordnung

hier: 1. Änderungssatzung

Aufgrund des § 10 Abs. 5 des Hess. Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.1994 (GVBl. S. 496),
der §§ 1 bis 5a, 10 bis 12 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.1994 (GVBl. I S. 1501),
der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.04.1993 (GVBl. I, 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I S. 462),
der §§ 74 bis 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in der Sitzung am 5.12.1996 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Langen mit Gebührenordnung vom 15.07.1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Langen mit Gebührenordnung vom 15.07.1994 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zu reinigen sind die Fahrbahnen, Pflanzungen, Straßenrinnen, Parkplätze, Parkstreifen und Parkbuchten, sowie die Gehwege, die in die Gehwege integrierten Ragwege und Überwege der in den Anlagen A und B genannten Straßen.“

(2) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die städtische Straßenreinigung übernimmt als öffentliche Einrichtung die Reinigung der Fahrbahnen, Pflanzungen, Straßenrinnen, Parkplätze, Parkstreifen und Parkbuchten und die auf der Fahrbahn befindlichen Radwege und Überwege der in der Anlage A aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte.“

(3) § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt jährlich je Quadratwurzelmeter 4,30 DM“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.01.1997 in Kraft.

Langen, den 10.12.1996

Der Magistrat der Stadt Langen



Pitthan
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 13.12.1996 in der „Langener Zeitung“ öffentlich bekanntgemacht.